

1. Änderung

der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Der Senat der TH Wildau hat auf Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr.18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr.18]) sowie auf Grundlage von §§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr.18]) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I/15 [Nr.38]) und § 2 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5; § 17 Abs. 1; § 18 Abs. 2 und 3 sowie § 19 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16 [Nr. 6]) folgende Ordnung erlassen.

Artikel 1

Die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 18. Juli 2017 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 21/2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Anwendungsbereich

- (3) Die Hochschulauswahl für Bachelorstudiengänge erfolgt nach § 6 Abs. 1 BbgHZG und nach § 17 und § 18 HZV. Bewerber für ein duales Studium werden gemäß § 18 Abs. 4 HZV ohne Beschränkung zugelassen. Es werden nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches Auszuwählenden, den Quoten nach § 4 BbgHZG und der Anzahl der Bewerber auf ein duales Studium die verbleibenden Studienplätze zu 80 vom Hundert im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.

Wildau, 05.01.2018



Prof. Dr. Ulrike Tippe
Präsidentin